

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 1
Az.: 103/82-03	08.99

**Diplom-Prüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Studienganges Informatik (Diplom-Ingenieur)
vom 1. Juni 1999**

(Veröffentlichung vom 27. Juli 1999, NBl. MWFK/MFBW Schl.-H. S. 317)

Prüfungsordnung aufgehoben durch Satzung vom 29.11.2007 (NBl.MWV.Schl.-H., S. 114)

Aufgrund des § 86 Abs.7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S.313), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität vom 04.11.1998 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Klausurarbeiten
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Rügen von Verfahrensmängeln

II. Abschnitt - Diplomvorprüfung

- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 15 Wiederholung der Fachprüfungen der Diplomvorprüfung
- § 16 Zeugnis

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 2
Az.: 103/82-03	08.99

III. Abschnitt - Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Studienarbeit
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Wiederholung der Fachprüfungen der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Abschnitt - Einstufungsprüfung

- § 27 Zulassung und Meldung zur Einstufungsprüfung
- § 28 Beratung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 29 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 30 Mündliche Prüfungen
- § 31 Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 32 Wiederholung der Einstufungsprüfung
- § 33 Schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 37 In-Kraft-Treten

Anlage

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 3
Az.: 103/82-03	08.99

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Fakultät den Diplomgrad "Diplom- Ingenieur" oder "Diplom-Ingenieurin" (jeweils abgekürzt "Dipl.-Ing. ").

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Industriepraktikums, der Studienarbeit und der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich des Industriepraktikums und der Studienarbeit sechs Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Dauer des Industriepraktikums beträgt insgesamt dreizehn Wochen. Davon entfallen acht Wochen auf die Grundpraxis, fünf Wochen auf die Fachpraxis; das Nähere regelt die Praktikumsordnung. Das Industriepraktikum ist bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit durchzuführen.

(4) Das Angebot an Lehrveranstaltungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des technischen Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches sowie nichttechnische Lehrveranstaltungen nach freier Wahl. Der zeitliche Gesamtumfang dieser Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 175 Semesterwochenstunden (SWS).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 4
Az.: 103/82-03	08.99

§ 4

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus neun Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus sieben Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (3) Die Anforderungen an die einzelnen Prüfungsfächer sind in der Anlage festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Fachprüfungen werden in der Regel als schriftliche Klausuren abgelegt. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass einzelne oder alle Fachprüfungen mündlich stattfinden.
- (5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Die Diplomvorprüfung wird in drei studienbegleitenden Abschnitten jeweils nach Abschluss der betreffenden Lehrveranstaltungen durchgeführt. Der erste Prüfungsabschnitt ist vor Beginn der Vorlesungszeit des dritten, der zweite Prüfungsabschnitt ist vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten und der dritte Prüfungsabschnitt ist vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen.
- (7) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Die frühestmöglichen Termine liegen in der Regel nach dem Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen, deren Inhalte nach § 19 Abs. 2 und 3 und Abschnitt II.B. der Anlage geprüft werden sollen. Das Studium ist so gestaltet, dass die gesamte Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit bis zum Ende des 10. Semesters abgelegt werden kann.
- (8) Die Fachprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die in dieser Prüfungsordnung

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 5
Az.: 103/82-03	08.99

§ 5 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 180 Minuten. Sie wird je Fach durch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Kann eine übereinstimmende Beurteilung nicht erreicht werden, so entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen. Darüber hinaus können von den Kandidatinnen und Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegial-Prüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 6
Az.: 103/82-03	08.99

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(2) Der Fakultätskonvent wählt vier Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes. Zu jedem Mitglied wählt er ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Gruppe. Weiterhin wählt er ein Ausschussmitglied aus der erstgenannten Gruppe zur oder zum Ausschussvorsitzenden und ein anderes Mitglied aus dieser Gruppe zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss das Fach Informatik vertreten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder neben der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Sitzungsvorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. In Fällen nicht bestandener Fachprüfungen informieren sie sich über den Verlauf des Prüfungsverfahrens und fassen einen formellen Beschluss zur Fortführung oder zum endgültigen Nichtbestehen einer Kandidatin oder eines Kandidaten. Der Beschluss ist ihr oder ihm mitzuteilen. Bei endgültig nicht bestandener Prüfung ist der Beschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 36 zu versehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden wahrgenommen. Sie oder er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwick-

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 7
Az.: 103/82-03	08.99

lung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Diese bestellen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfen kann, wer habilitiert ist oder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört. Sofern erforderlich, kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen zu Prüferinnen oder zu Prüfern bestellen, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungen eine Prüferin, einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden spätestens drei Wochen vor den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung der Diplomvorprüfung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Fakultät der

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 8
Az.: 103/82-03	08.99

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "unbenotet bestanden" aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium des Studiengangs Informatik (Diplom-Ingenieur) erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium erworben wurden, können von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung in einer Einstufungsprüfung nach dem IV. Abschnitt dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Rügen von Verfahrensmängeln

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Prüfungsbeginn davon zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung vor deren Beginn ist im Diplomvorprüfungsverfahren nur aus triftigen Gründen möglich, im Diplomprüfungsverfahren bis zu zwei

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 9
Az.: 103/82-03	08.99

Wochen vor dem Prüfungstermin auch ohne Angabe von Gründen. Die für einen Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Rücktritt und die Anzeige der Gründe erfolgen in der Regel durch einen eingeschriebenen oder persönlich im Prüfungsamt abgegebenen und quittierten Brief. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines spätestens an dem der Prüfung folgenden Tag ausgestellten ärztlichen Attestes verlangt; in Zweifelsfällen, zwingend jedoch im Wiederholungsfall, ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt sein mussten.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche durch schriftlichen Antrag an die Prüfungsausschussvorsitzende oder an den Prüfungsausschussvorsitzenden verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1, 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Rücktrittsgründe, die Versäumnisgründe oder die Entscheidungen gemäß Absatz 4 Satz 1 und 2 anerkannt werden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen sind binnen vier Wochen zu fällen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 36 zu versehen. Werden die Rücktritts- oder die Versäumnis- oder Widerspruchsgründe anerkannt, so wird umgehend ein neuer Prüfungstermin oder Bearbeitungszeitraum bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzuerkennen.

(6) Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von den zu Prüfenden innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu rügen. Die Prüflinge sind bei der ersten Meldung zu einer Prüfung auf die Rügepflicht hinzuweisen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 10
Az.: 103/82-03	08.99

II. Abschnitt - Diplomvorprüfung

§ 11 Zulassung

(1) Zu jedem Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung melden sich die Studierenden persönlich im Prüfungsamt an. Die Anmeldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Bei der ersten Anmeldung wird die Zulassung zur Diplomvorprüfung beantragt.

(2) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mit dem Antrag die folgenden Unterlagen vorlegt:

1. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienqualifikation gemäß § 73 Abs. 5 oder 6 Hochschulgesetz.
2. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
3. Im Falle einer mündlichen Prüfung eine Erklärung darüber, ob einer Teilnahme von Zuhörerinnen oder Zuhörern, die sich in absehbarer Zeit der gleichen Prüfung unterziehen wollen, widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Nummer 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Bei der Anmeldung zum ersten Prüfungsabschnitt sind zusätzlich Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Belegung der Lehrveranstaltungen gemäß Anlage I.A.I. Nr. 1 bis 4 ergibt.

(4) Bei der Anmeldung zum zweiten Prüfungsabschnitt sind zusätzlich Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Belegung der Lehrveranstaltungen gemäß Anlage I.A.II. Nr. 1 ergibt.

(5) Bei der Anmeldung zum dritten Prüfungsabschnitt sind zusätzlich Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Belegung der Lehrveranstaltungen gemäß Anlage I.A.III. Nr. 1 bis 6 ergibt. Außerdem ist der Leistungsschein für die unter I.A.III Nr. 6 genannte Veranstaltung vorzulegen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 11
Az.: 103/82-03	08.99

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Kiel eingeschrieben gewesen sein.

§ 12

Zulassungsverfahren, Teilnahmegenehmigung

- (1) Über die Zulassung zur Diplomvorprüfung und über die Teilnahme an den einzelnen Prüfungsabschnitten entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Mit der Zulassung ist das Prüfungsverfahren der Diplomvorprüfung eröffnet.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 11 Abs. 2 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die dort geforderten Erklärungen nicht vorliegen oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik (Diplom-Ingenieur) oder in einem verwandten Studiengang an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Ingenieurstudiengang Informatik in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Teilnahme an einem Prüfungsabschnitt darf nur abgelehnt werden, wenn die Zulassung zur Diplomvorprüfung abgelehnt wurde oder die für den jeweiligen Prüfungsabschnitt gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 geforderten Unterlagen unvollständig sind.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Im ersten Prüfungsabschnitt werden die folgenden vier Fachprüfungen abgelegt:
 1. Informatik (Teil I),
 2. Mathematik (Teil I),
 3. Elektrotechnik,
 4. Physik.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 12
Az.: 103/82-03	08.99

(3) Im zweiten Prüfungsabschnitt wird die folgende Fachprüfung abgelegt:

1. Mathematik (Teil II).

(4) Im dritten Prüfungsabschnitt werden die folgenden vier Fachprüfungen abgelegt:

1. Informatik (Teil II),
2. Materialwissenschaft,
3. Technische Systeme,
4. Nachrichtentechnik.

(5) Die Fachprüfungen eines jeden Prüfungsabschnittes werden jeweils in einem Zeitraum von vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit abgehalten. Die Anforderungen für die einzelnen Fachprüfungen der drei Prüfungsabschnitte sind in der Anlage unter Abschnitt I.B. festgelegt.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen der einzelnen Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | |
|---|---------------------|---|--|
| 1 | = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung einer Fachprüfung (Fachnote) setzt sich zu 75% aus der Bewertung der Prüfungsleistung und zu 25% aus den Bewertungen der diesem Prüfungsfach zugeordneten Studienleistungen zusammen. Die Studienleistungen werden nur berücksichtigt, wenn die Stu-

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 13
Az.: 103/82-03	08.99

dierenden sich nicht später als ein Fachsemester nach Abschluss dieser Lehrveranstaltungen zu der Fachprüfung angemeldet haben; bei der Berechnung der Meldefristen ist entsprechend § 86 Abs. 8a HSG zu verfahren. Die Lehrveranstaltungen können sich auch über mehrere Semester erstrecken.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und wann eine Wiederholungsprüfung stattfindet. Die einzelnen Fachprüfungen können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Für je eine der Fachprüfungen der drei Prüfungsabschnitte ist eine zweite Wiederholung erlaubt.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen finden spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung des letzten Prüfungsabschnitts ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 14
Az.: 103/82-03	08.99

oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise über den Bescheid nach § 7 Abs. 5 hinaus eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Abschnitt - Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder eine Studienqualifikation gemäß § 73 Abs. 5 oder 6 des Hochschulgesetzes erworben hat,
2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik (Diplom-Ingenieur) an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 9 oder gemäß dem IV. Abschnitt dieser Prüfungsordnung als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat,
2. das Industriepraktikum von insgesamt dreizehn Wochen abgeleistet hat,
3. die Studienarbeit nach § 18 mit Erfolg abgeschlossen hat,
4. die gemäß Abschnitt II.A. der Anlage erforderlichen Leistungen nachgewiesen hat.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Kandidatinnen und Kandidaten zur Diplomarbeit zulassen, die nicht alle hier aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Insbesondere vor einer noch zu wiederholenden Fachprüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat zur Diplomarbeit zugelassen werden.

(3) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 1, 2 und 6 und § 12 entsprechend.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 15
Az.: 103/82-03	08.99

§ 18 Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit ist eine Studienleistung, deren Erbringung Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung der Studienarbeit, die unter Anleitung durchgeführt wird, müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt entsprechend § 14 Absatz 1 und 3. Das Ergebnis der Bewertung wird in die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht miteinbezogen.

§ 19 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus dem Kernfach Technische Informatik zwei Fachgebiete aus, in denen sie oder er jeweils eine Fachprüfung ablegt. Aus dem Kernfach Praktische Informatik wählt sie oder er ebenfalls zwei Fachgebiete aus, in denen sie oder er jeweils eine Fachprüfung ablegt. Aus den Wahlpflichtfächern Theoretische Informatik und Angewandte Mathematik wählt die Kandidatin oder der Kandidat jeweils ein Fachgebiet aus, in dem sie oder er jeweils eine Fachprüfung ablegt. Aus den Wahlpflichtfächern Elektrotechnik oder Materialwissenschaft ist ein weiteres Fachgebiet auszuwählen, in denen sie oder er eine Fachprüfung ablegt.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete, die in der Anlage unter II.B. aufgeführt sind.

§ 20 Wiederholung der Fachprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Fachprüfungen können bei Nichtbestehen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 jeweils einmal wiederholt werden. Sind Fachprüfungen nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und wann eine Wiederholungsprüfung stattfindet.
- (2) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel mündlich statt. Der Prüfungsausschuss kann jedoch beschließen, dass einzelne oder alle Wiederholungsprüfungen als Klausuren abgelegt

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 16
Az.: 103/82-03	08.99

werden. Werden eine Fachprüfung und ihre Wiederholungsprüfung als Klausuren abgelegt, so erfolgt bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung unabhängig von der Regelung in Absatz 5 im Anschluss an die Bekanntgabe der Klausurergebnisse eine mündliche Ergänzungsprüfung. Bei der Notenbildung sind die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung (vgl. Absatz 5) ist spätestens sechs Monate nach der jeweils nicht bestandenen Fachprüfung anzuberaumen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 nicht zulässig.

(5) Wurden alle sieben Fachprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit (von 10 Semestern) abgelegt, so gilt folgendes:

1. Abweichend von der Bestimmung in Absatz 1 kann jede nicht bestandene Fachprüfung zweimal wiederholt werden. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung ist vor Ende der Regelstudienzeit schriftlich an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten.
2. Abweichend von der Bestimmung in Absatz 4 kann jede bestandene Fachprüfung zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholungsprüfung zwecks Notenverbesserung ist vor Ende der Regelstudienzeit schriftlich an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder gemäß § 8 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person, die das Fach Informatik vertritt, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit durch eine prüfungsberechtigte Person einer anderen Fachrichtung innerhalb der Technischen Fakultät oder einer Einrichtung außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Universität betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 17
Az.: 103/82-03	08.99

(3) Den Kandidatinnen oder den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen, ohne dass hiermit jedoch ein Anspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas begründet wird.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Diplomarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) In begründeten Einzelfällen kann die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monaten verlängern. Die Entscheidung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und unter Darlegung der besonderen Gründe.

§ 22

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von der Person, die sie ausgegeben hat und einer weiteren gemäß § 8, Absatz 1 prüfungsberechtigten Person zu bewerten. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Kann eine übereinstimmende Beurteilung nicht erreicht werden, so entscheidet die Lehrkraft, die die Arbeit ausgegeben hat. Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt im Regelfall spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 18
Az.: 103/82-03	08.99

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der im § 21 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23 Zusatzfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (technische oder nichttechnische Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Noten gilt § 14 Abs. 1, 3 und 5 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei wird die Note der Diplomarbeit mit dem Faktor 2 gewichtet.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Ansonsten gilt § 14 Abs. 4 analog.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann der Prüfungsausschuss das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden und die eventuell noch fehlenden Leistungsnachweise (vergl. § 17 Abs. 2) erbracht, so erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 19
Az.: 103/82-03	08.99

1. Der Studiengang (Informatik),
2. die Gesamtnote,
3. die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
4. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
5. das Thema und die Note der Studienarbeit.
6. Die gewählten nichttechnischen Fächer, sofern dafür ein Leistungsnachweis vorgelegt wurde.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:

1. Gegebenenfalls das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 23) und in den nichttechnischen Wahlpflichtfächern,
2. die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer,
3. die Gesamtnote in Zahlenform mit einer Dezimalstelle.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Bezüglich endgültig nicht bestandener Prüfungen gilt § 16, Absatz 2 entsprechend.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan und von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 20
Az.: 103/82-03	08.99

IV. Abschnitt - Einstufungsprüfung

§ 27

Zulassung und Meldung zur Einstufungsprüfung

(1) Zur Teilnahme an einer Einstufungsprüfung ist berechtigt, wer die allgemeine Hochschulreife erworben hat. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung eingeschrieben war, wird die Prüfung der Leistungen gemäß § 73 Abs. 5 HSG mit der Einstufungsprüfung verbunden.

(2) Die Bewerberinnen und die Bewerber beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife,
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen Ausbildung und gegebenenfalls einer beruflichen Ausbildung sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildung,
3. gegebenenfalls Angaben über die im Wege der Einstufungsprüfung zu ersetzenden Studien und Prüfungsleistungen,
4. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Hochschule studiert oder studiert hat,
5. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei der Christian-Albrechts-Universität oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat, und wenn ja, für welchen Studiengang und mit welchem Ergebnis.

Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Meldung zur Einstufungsprüfung.

§ 28

Beratung der Studienbewerberinnen und der Studienbewerber

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat nach der Zulassung zur Einstufungsprüfung an einem Beratungsgespräch teilzunehmen. Der Gesprächspartner in diesem Gespräch ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine andere vom Prüfungsausschuss benannte Professorin oder ein vom Prüfungsausschuss benannter Professor oder eine Professorin oder ein Professor des Hauptfaches des angestrebten Studienganges. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Studienbewerberin oder den Studienbewerber zu dem Beratungsgespräch mit einer Frist von einer Woche ein.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 21
Az.: 103/82-03	08.99

(2) In dem Beratungsgespräch soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nähere Angaben über ihren oder seinen bisherigen beruflichen Werdegang machen und zu den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten befragt werden. Sie oder er soll darlegen, welche Voraussetzungen sie oder er aus ihrer oder seiner Sicht für eine Anrechnung von Studienleistungen in dem angestrebten Studiengang mitbringt und sie oder er von der Universität über Studieninhalte und Studienstruktur des gewählten Studienganges näher informiert werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beratungsgesprächs schlägt die Beraterin oder der Berater dem Prüfungsausschuss die in der Einstufungsprüfung zu behandelnden Prüfungsgebiete vor. Der Prüfungsausschuss setzt unter Berücksichtigung dieses Vorschlags die zu behandelnden Prüfungsgebiete fest.

(3) Nachdem das Beratungsgespräch stattgefunden hat, teilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber mit, zu welchem Termin die Einstufungsprüfung stattfindet.

§ 29

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die eine Einstufung unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang eines oder mehrerer Semester auf Studienleistungen des gewählten Studienganges rechtfertigen. Strebt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine Anrechnung im Umfang von einem Semester an, muss sie oder er Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die üblicherweise einem Lehrangebot von 20 Semesterwochenstunden entsprechen. Ist die Anrechnung von mehr als einem Semester Ziel der Einstufungsprüfung, muss sie oder er entsprechende weitere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(2) Die Einstufungsprüfung besteht aus vier mündlichen Prüfungen, die dem Studieninhalt der in Frage kommenden Semester entsprechen müssen.

(3) Beantragt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf studienbegleitende Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind, oder auf Prüfungsleistungen, wie sie nach dieser Diplomprüfungsordnung zu erbringen sind, richten sich Form, Inhalt, Anforderungen und Benotung nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Soweit die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zusätzlich Praktika in der Einstufungsprüfung nachweisen will, können diese Nachweise für studienbegleitende Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Hochschulprüfung sind, auch durch die Vorlage entsprechender Bescheinigun-

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 22
Az.: 103/82-03	08.99

gen geführt werden, sofern die Gleichwertigkeit der Leistungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt worden ist.

(4) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber beantragt, den Nachweis von Leistungen gemäß Absatz 3 erbringen zu können, so legt der Prüfungsausschuss vor Beginn der Einstufungsprüfung fest, ob daneben die nach Absatz 2 vorgeschriebenen mündlichen Prüfungen in vollem Umfang zu absolvieren sind oder ob sie ganz oder teilweise entfallen.

(5) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 30 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Die Zahl der Prüfenden wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt. In jeder der mündlichen Prüfungen ist durch die Prüfenden festzulegen, ob die Prüfung bestanden ist. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers aus deren oder dessen beruflichem Werdegang berücksichtigt werden.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse jeder Prüfung sind von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Ergebnis der Einstufungsprüfung

(1) Nach Ablegung aller Teilprüfungen ist die Einstufungsprüfung entweder als "bestanden" oder als "nicht bestanden" zu bewerten. Die Einstufungsprüfung wird als "nicht bestanden" bewertet, wenn eine der Teilprüfungen als "nicht bestanden" bewertet worden ist.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 23
Az.: 103/82-03	08.99

(2) Wurde die Einstufung unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von mehr als einem Semester beantragt und ist die Einstufungsprüfung in dem beantragten Umfang als "nicht bestanden" bewertet worden, so entscheidet die Prüfungskommission (Gesamtheit aller Prüfenden), ob nach den in der Einstufungsprüfung erzielten Einzelergebnissen die Einstufung in einem geringeren Umfang, mindestens aber im Umfang eines Semesters, erfolgen kann und damit die Einstufungsprüfung bestanden ist.

§ 32

Wiederholung der Einstufungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Einstufungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kann sich innerhalb einer Frist von jeweils einem Jahr zur Wiederholungsprüfung melden.

(2) Angerechnete Studienleistungen nach § 29 Abs. 3 werden bei der Wiederholungsprüfung anerkannt. Wurde mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen nach § 29 Abs. 3 als "bestanden" bewertet, so werden bei der Wiederholungsprüfung die bestandenen Prüfungsleistungen anerkannt; wurde nicht mehr als die Hälfte als "bestanden" bewertet, sind alle Prüfungsleistungen nach § 29 Abs. 3 zu wiederholen.

§ 33

Schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung

Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung und gegebenenfalls über die durch die Einstufungsprüfung ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 34

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 24
Az.: 103/82-03	08.99

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden kann innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden erhoben werden. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13 erhoben werden, und zwar schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts.

§ 37

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 25
Az.: 103/82-03	08.99

(2) Studierende, die sich beim In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befinden, können innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Regelung ablegen, sofern sie dies beantragen. Studierende, die sich beim In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, können innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten die Diplomprüfung nach der bisherigen Regelung ablegen, sofern sie dies beantragen.

Die Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach § 14 Abs.1 HSG wurde mit Schreiben vom 23. Februar 1999 erteilt.

Kiel, 1. Juni 1999

Der Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Heute

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 26
Az.: 103/82-03	08.99

Anlage

I. Diplomvorprüfung

A. Zulassungsvoraussetzungen

- I. Für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 ist nachzuweisen:
 1. Die Teilnahme an den Vorlesungen, Übungen und Praktika
 - **Informatik I für Ingenieure**
 - **Informatik II für Ingenieure.**
 2. Die Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen
 - **Mathematik für Ingenieure I (Analysis, Lineare Algebra; Teil I)**
 - **Mathematik für Ingenieure II (Analysis, Lineare Algebra; Teil II).**
 3. Die Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen
 - **Grundgebiete der Elektrotechnik I**
 - **Grundgebiete der Elektrotechnik II.**
 4. Die Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen
 - **Physik I**
 - **Physik II.**
- II. Für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung gemäß § 11 Abs. 4 ist nachzuweisen:
 1. Die Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen
 - **Mathematik für Ingenieure III**
 - **Numerische Mathematik.**
- III. Für die Zulassung zum dritten Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung gemäß § 11 Abs. 5 ist nachzuweisen:
 1. Die Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen
 - **Informatik III für Ingenieure**
 - **Informatik IV für Ingenieure**
 - **Projektpraktikum.**

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 27
Az.: 103/82-03	08.99

2. Die Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen
 - **Materialwissenschaft I**
 - **Materialwissenschaft II.**
3. Die Teilnahme an der Vorlesung und Übung
 - **Modellierung technischer Systeme.**
4. Die Teilnahme an der Vorlesung und Übung
 - **Signale und Systeme.**
5. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nichttechnischer Wahlpflichtfächer im Umfang von vier Semesterwochenstunden.
6. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum
 - **Grundpraktikum für Ingenieure (Teil I und Teil II).**

B. Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 13 Abs. 5 der Prüfungsordnung:

- I. Für den ersten Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung ist der Prüfungsstoff wie folgt festgelegt:

Prüfungsfach	Prüfungsstoff
Informatik (Teil I).	Der Prüfungsstoff wird den unter A.I.1. genannten Veranstaltungen entnommen.
Mathematik (Teil I)	Der Prüfungsstoff wird den unter A.I.2. genannten Veranstaltungen entnommen.
Elektrotechnik	Der Prüfungsstoff wird den unter A.I.3. genannten Veranstaltungen entnommen.
Physik	Der Prüfungsstoff wird den unter A.I.4. genannten Veranstaltungen entnommen.

- II. Für den zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung ist der Prüfungsstoff wie folgt festgelegt:

Prüfungsfach	Prüfungsstoff
Mathematik (Teil II)	Der Prüfungsstoff wird den unter A.II.1. genannten Veranstaltungen entnommen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 28
Az.: 103/82-03	08.99

III. Für den dritten Prüfungsabschnitt der Diplomvorprüfung ist der Prüfungsstoff wie folgt festgelegt:

Prüfungsfach	Prüfungsstoff
Informatik (Teil II).	Der Prüfungsstoff wird den unter A.III.1. genannten Veranstaltungen entnommen.
Materialwissenschaft	Der Prüfungsstoff wird den unter A.III.2. genannten Veranstaltungen entnommen.
Technische Systeme	Der Prüfungsstoff wird der unter A.III.3. genannten Veranstaltung entnommen.
Nachrichtentechnik	Der Prüfungsstoff wird der unter A.III.4. genannten Veranstaltung entnommen.

II. Diplomprüfung

A. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Diplomarbeit gemäß § 17, Absatz 2, Punkt 4, muss die Teilnahme an Vorlesungen der Praktischen Informatik und der Technischen Informatik (Kernfächer) im Umfang von mindestens 40 SWS nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss die Teilnahme an weiteren Vorlesungen der Theoretischen Informatik und der Angewandten Mathematik im Umfang von jeweils 4 SWS, an Lehrveranstaltungen der Elektrotechnik oder der Materialwissenschaft (Wahlpflichtfächer) im Umfang von 8 SWS nachgewiesen werden. Vorlesungen, Übungen oder Seminare mindestens eines nichttechnischen Wahlfaches sind im Umfang von insgesamt mindestens 10 SWS nachzuweisen. Damit beträgt der Umfang der nachweispflichtigen Kern- und Wahlpflichtfächer einschließlich des nichttechnischen Wahlfaches mindestens 66 SWS. Den Studierenden wird empfohlen, weitere Veranstaltungen zu besuchen und sich aktiv an den Übungen zu den Vorlesungen zu beteiligen.

Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Informatik-Seminar (2 SWS) und an einem dreiteiligen Praktikum für Fortgeschrittene im Umfang von 12 SWS nachzuweisen.

B. Anforderungen an die einzelnen Fachprüfungen gemäß § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung:

Prüfungsinhalt jeder Fachprüfung ist der Stoff von Lehrveranstaltungen des gewählten Prüfungsfaches im Umfang von vier bis sechs Semesterwochenstunden (SWS).

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 29
Az.: 103/82-03	08.99

III. Tabellen

Die folgenden Tabellen sind eine Empfehlung zur Durchführung des Studiums auf der Basis der Diplomprüfungsordnung (DPO). Aktuelle Vorlesungsbezeichnungen in den Vorlesungsverzeichnissen können jedoch von den hier aufgeführten Bezeichnungen abweichen.

A.I. Grundstudium:

	Informatik	Mathematik	Sonstige Fächer
1.Semester 22 SWS	V3 Ü1 Informatik I für Ingenieure (Rechnerorganisation und Organisation von Berechnungsabläufen, Einführung in C) P2 Programmierpraktikum (Programmierung in C)	V6 Ü3 Mathematik für Ingenieure I (Analysis I (V4,Ü2), Lineare Algebra I (V2,Ü1))	V3 Ü1 Elektrotechnik I V2 Ü1 Physik I
2.Semester 22 SWS	V3 Ü1 Informatik II für Ingenieure (Hardware-Realisierungen) P2 Programmierpraktikum	V6 Ü3 Mathematik für Ingenieure II (Analysis II (V4,Ü2), Lineare Algebra II (V2,Ü1))	V3 Ü1 Elektrotechnik II V2 Ü1 Physik II
3.Semester 26 SWS	V3 Ü1 Informatik III für Ingenieure (Nebenläufigkeit und Betriebssysteme) V2 P2 Algorithmen und Datenstrukturen	V4 Ü2 Mathematik für Ingenieure III (Funktionentheorie, Wahrscheinlichkeitstheorie, Stochastik) V2 Ü1 Numerische Mathematik	V3 Ü1 Materialwissenschaft I V2 Nichttechnische Wahlpflichtfächer

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 30
Az.: 103/82-03	08.99

P3 Grundpraktikum (für Ingenieure, Teil I)			
4.Semester 25 SWS	V3 Ü1 Informatik IV für Ingenieure (Theorie für Ingenieure) P2 Projektpraktikum		V3 Ü1 Materialwissenschaft II V3 Ü2 Modellierung technischer Systeme V2 Nichttechnische Wahlpflichtfächer V3 Ü2 Signale und Systeme (mit Elektrotechnik)
P3 Grundpraktikum (für Ingenieure, Teil II)			
Summen	32 SWS	27 SWS	36 SWS
95 SWS			

A.II. Hauptstudium:

Studiengang Informatik (Dipl.-Ing.), Hauptstudium (80 SWS)					
Sem.	Kernfächer 40 SWS		Wahlpflichtfächer 26 SWS		
	Technische Informatik	Praktische Informatik	Theor. Informatik (4SWS) und Angew. Mathematik (4 SWS)	Elektrotechnik Oder Materialwissenschaft	nicht-techn. Fächer
	20 SWS	20 SWS	8 SWS	8 SWS	10 SWS

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	8.3-04
Diplom-Prüfungsordnung Informatik (Diplom-Ingenieur)	Blatt: 31
Az.: 103/82-03	08.99

5.	z.B. Vorlesungen und Übungen über: Rechner- organisation, Architektur- konzepte Vernetzung von Rechensystemen VLSI- Technologie, Verlässliche Systeme	z.B. Vorlesungen und Übungen über: Betriebssyste- me, Echtzeitsysteme Informationen- systeme, Kognitive Systeme Programmier- sprachen, Übersetzerbau	z.B. Vorlesungen und Übungen über: Effiziente Algo- rithmen, Parallele Algorithmen Transitions- Systeme Numerik	z.B. Vorlesungen und Übungen über: Halbleitertechn- nik digitale Schaltungs- technik Nachrichten- technik	z.B. Vorlesungen und Übungen über: Datenschutz Patentrecht Grundlagen der Betriebs- wirtschaft Technologie- folgen, Ethik
9.	Modellierung und Simulation digitaler r Systeme	Software- technologie, Wissensbasierte Systeme	Optimierung, Kombinatorik	Mikrosystem- technik	
	Fortgeschrittenenpraktika, 12 SWS Informatik-Seminar, 2 SWS Studienarbeit, 3 Monate (Industriepraktikum, 13 Wochen)				
10.	Diplomarbeit, 6 Monate				